

Inhalt

Wissenswertes	2
Rechtsschutz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentrieren	2
Mitteilung der EU-Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe „Flüchtlingsproblematik“	2
Bundesrat beschließt „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“	2
Entlastungen von 1,2 Mrd. € durch E-Vergabe?	3
Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten.....	3
Neue Arbeitshilfen für Beschaffer	3
Jetzt bewerben: Innovation schafft Vorsprung	3
Kein Informationsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen	3
Bundeskartellamt legt Jahresbericht 2014 vor	4
Kommunalbetriebe von Umsatzsteuer befreit	4
Recht	4
VG Düsseldorf (NRW): Tarifreuegesetz NRW im ÖPNV verfassungswidrig	4
Schadenersatz bei Aufhebung	5
Die Zulässigkeit von Nebenangeboten erfordert bewertbare qualitative Zuschlagskriterien bzw. Mindestanforderungen	6
International	7
Aus der EU	7
Einigung der Verkehrsminister zu mehr Wettbewerb auf der Schiene.....	7
Deutsche Firmen erfolgreich bei EU- Ausschreibungen	7
Öffentliche Konsultationen- Beseitigung von Hindernissen in Grenzregionen.....	8
Internationales	8
Deutsch-kanadische Kooperationsbörse	8
Aus den Bundesländern	8
Berlin: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen	8
Schleswig-Holstein: Zentrale Vergabestelle im Kreis Herzogtum-Lauenburg.....	9
Mecklenburg-Vorpommern: Zweckgebundene befristete Erhöhung der aktuellen Wertgrenzen.....	9
Hessen: Kriterien zur Nachhaltigkeit im Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz	9
Bayern: Sitzung des Arbeitskreises “Öffentliche Aufträge“ tagt zur Vergaberechtsmodernisierung	10
Veranstaltungen	10
03.11.2015: Kölner Vergabetreff	10
03.11.2015: Innovative Beschaffung.....	11
19.11.2015: Stuttgarter Symposium für Vergaberecht.....	11
19.11.2015: EU-Vergaberechtsreform 2016 –Gemeindeseminar der Nordseeakademie-	11
25.11.2015: „E-Vergabe – geht’s jetzt los?“.....	11
2015: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	12



Rechtsschutz (insgesamt) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentrieren

Der Bund deutscher Verwaltungsrichter (BDVR) hat sich in seiner Stellungnahme zum aktuellen GWB-Entwurf entschieden gegen eine weitere Verlagerung der Zuständigkeiten bei Streitfällen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen auf die Zivilgerichte ausgesprochen. Der Gesetzentwurf „zersplittert“ nach Ansicht des Verbandes den Rechtsschutz gegen „hoheitliches Handeln im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen“ zu Lasten der Bieter. Zudem könne mit der Konzentration des Rechtsweges auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Vergabeprüfstellen – Vergabekammern – OLG) gemeinsame Entscheidungsprinzipien gefördert und damit die bestehende Rechtsunsicherheit beendet werden.

Der BDVR bemängelt auch, dass der Regierungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts wiederum auf eine (gesonderte) Regelung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte verzichtet. Eine Begründung für die fehlende Regelung enthält der Entwurf nicht.

[Mehr.....](#)

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike ABST SH, info@abst-sh.de

Mitteilung der EU-Kommission zur öffentlichen Auftragsvergabe „Flüchtlingsproblematik“

In einer umfangreichen Mitteilung hat die EU-Kommission am 09. 09. 2015 „ihr Verständnis ... der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe“ im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik dargestellt. Durch diese Mitteilung „werden keine neue Rechtsvorschriften geschaffen“. Nach Darlegung der allgemein bekannten Verfahrensarten und Ausnahmeregelungen zur Fristverkürzung bei besonderer Dringlichkeit zieht die Kommission die Schlussfolgerung: „Können Wohnraum, Waren und Dienstleistungen dadurch (Fristverkürzung offenes oder nichtoffenes Verfahren) nicht schnell genug zur Verfügung gestellt werden, kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung ins Auge gefasst werden.“ Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Grundprinzipien bei grenzüberschreitendem Interesse auch im Unterschwellenbereich gelten.

[Mehr.....](#)

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike ABST SH, info@abst-sh.de

Bundesrat beschließt „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.09. zum „Vergaberechtsmodernisierungsgesetz VergRModG“ Stellung genommen. Das Gesetz soll den vierten bis sechsten des GWB ersetzen und setzt zudem die neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht um. Die Stellungnahme des Bundesrat verändert den Entwurf (siehe <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> 08.07.2015) an einigen Punkten: u.a werden die geplanten Statistikpflichten der Länder aufgrund des dortigen Mehraufwands unter dem Vorbehalt „zielführend“ eingestuft. Den Bundesländern wird ein erweiterter Gesetzesvorbehalt eingeräumt: Es soll den Ländern nunmehr möglich sein, nicht nur „Ausführungsbedingungen“ sondern auch „Zuschlagskriterien“ festzulegen.

Das gesamte Reformverfahren für die Oberschwellen-Verfahren muss bis 18.04.2016 noch durch Beschluss der neuen Vergabeverordnung (VOL und VOF) sowie der VOB beendet sein; dann liegt der „Reformball“ für den Unterschwellenbereich bei den Ländern. Der Zeitplan des Bundes ist soweit bekannt durchaus „sportlich“:

- 15.10.2015; 1. Lesung Bundestag
- 03.12.2015; 2. und 3. Lesung Bundestag
- 18.12.2015; 2. Durchgang Bundesrat

Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike ABST SH, info@abst-sh.de

Entlastungen von 1,2 Mrd. € durch E-Vergabe?

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) beziffert in seiner jüngsten Stellungnahme das jährliche Entlastungspotenzial bei Einführung der durchgängigen E-Vergabe auf mehr als 1,2 rd. €, davon entfallen nach Schätzung des NKR allein rd. 1.000 Mio. € auf die Wirtschaft. Die Modellrechnungen sind allerdings mangels hinreichender statistischer Daten insbesondere für den weitaus größten Teil der Öffentlichen Aufträge im Unterschwellen-Bereich (ca. 87 % aller Vergaben und rd. 14 Mio. Verfahren) mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zudem ruft der NKR Bund, Länder und Kommunen auf, die von der EU eingeführte „Zwangsverpflichtung“ dazu zu nutzen, ein „einheitliches praxisgerechtes E-Vergabeverfahren für alle Vergaben in Deutschland zu etablieren. Es sollten daher zeitnah entsprechende Initiativen in Bund und Ländern entwickelt werden. Der NKR begrüßt die Strukturreform zumindest im Oberschwellenbereich. Stellt aber fest, dass für den Bereich unterhalb der EU-Wertgrenzen weiterhin das Recht von Bund und 16 Bundesländern gilt. Sofern sich die Strukturreform im Grundsatz bewährt, hält der NKR „eine ernsthafte Prüfung entsprechender Anpassungen im Unterschwellenbereich für zwingend geboten.“

Der NKR ist eine 2006 ins Leben gerufene unabhängige Instanz, die seit 2011 sämtliche Folgekosten von Gesetzen zu prüfen hat. Neben dem Abbau von Bürokratie trägt der NKR damit zur besseren Rechtssetzung bei.

[Mehr.....](#)

Tool zur Berechnung von Lebenszykluskosten

Bei der umweltverträglichen Beschaffung sollten nicht nur die Beschaffungskosten, sondern sämtliche, über die Lebensdauer eines Produktes entstehenden Kosten betrachtet werden. Denn wie die o.a. Studie im Auftrag der Landes Berlin einmal mehr belegte: Bei Betrachtung sämtlicher Kosten sind umweltverträgliche Produkte oftmals günstiger. Zur Berechnung der Lebenszykluskosten unterschiedlicher Produkte hat das Ökoinstitut im Auftrag des UBA ein neues Tool entwickelt.

[Mehrhttps://www.umweltbundesamt.de/dokument/berechnungswerkzeug-fuerlebenszykluskosten](https://www.umweltbundesamt.de/dokument/berechnungswerkzeug-fuerlebenszykluskosten)

Neue Arbeitshilfen für Beschaffer

Auf der Basis des Umweltzeichens Blauer Engel wurden neue Arbeitshilfen für Beschaffer entwickelt. Die Arbeitshilfen für unterschiedliche Produktgruppen stehen kostenlos zum Download bereit unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-arbeitshilfen-fuerumweltfreundliche> ; [Nachrichten](#)

Jetzt bewerben: Innovation schafft Vorsprung

Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen können sich noch bis zum 23.10.2015 für den Preis „Innovation schafft Vorsprung“ bewerben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der BME zeichnen damit öffentlicher Auftraggeber für beispielhafte Beschaffungen von Innovationen und für innovative Beschaffungsprozesse aus.

<http://www.bmwi.de/DE/Service/wettbewerbe.did=190648.html>

Kein Informationsanspruch kommerzieller Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen

Aus aktuellem Anlass weisen wir noch einmal darauf hin, dass ein Einfordern von Auftragsinformationen über vergebene Aufträge beim Auftraggeber unzulässig ist: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 2. Januar 2014 (Az.: 1 K 3377/13) dem aggressiven Einfordern von Auftragsinformationen bei öffentlichen Auftraggebern Einhaltung geboten. Das kommerzielle Unternehmen hatte mit Hinweis auf die Pressefreiheit für ihr Online-Medium insbesondere Informationen zu vergebenen öffentlichen Aufträgen verlangt, um sie aufzubereiten und zu vermarkten. Das Unternehmen berief sich für den Auskunftsanspruch auf das öffentliche Interesse an mehr Transparenz, auf das Landespressgesetz bzw. den Rundfunkstaatsvertrag des betroffenen Bundeslandes. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung keine dieser Anspruchsgrundlagen akzeptiert. Auftraggeber, die aufgefordert werden, Auskünfte über Beschaffungsvorgänge mitzuteilen, sind hierzu nicht verpflichtet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg finden Sie unter www.absthessen.de/aktuelles.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de; Tel. 0611 974588-0

Bundeskartellamt legt Jahresbericht 2014 vor

Das Bundeskartellamt hat seinen Jahresbericht 2014 vorgelegt und über wichtige Verfahren und Daten informiert. Im vergangenen Jahr hat das Amt Bußgelder in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro verhängt – so viel wie niemals zuvor. Bei den beim Bundeskartellamt eingerichteten zwei Vergabekammern des Bundes gingen 124 Nachprüfungsanträge ein. In 25 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Das kumulierte Auftragsvolumen, über das die Vergabekammern zu entscheiden hatten, lag bei über 1,6 Milliarden Euro. Einen Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildeten die Beschaffungen gesetzlicher Krankenkassen, die u.a. den Einkauf rabattierter Arzneimittel und die Beschaffung von Hilfsmitteln betrafen. Weitere Schwerpunkte waren Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienen- und Wasserverkehrsnetze, der Einkauf von IT-Dienstleistungen und die Beteiligung von Bietergemeinschaften an Ausschreibungen. Im Bereich der militärischen Beschaffungen war eine Zunahme der Nachprüfungsverfahren zu verzeichnen, die 14 Prozent aller Verfahren ausmachten. Den Jahresbericht 2014 des Bundeskartellamtes erhalten [hier](#).

Quelle: Bundeskartellamt

Kommunalbetriebe von Umsatzsteuer befreit

Der Bundestag hat am 24. September 2015 mit dem Protokollerklärungsgesetz eine Regelung beschlossen, die Unternehmen aus der Digitalwirtschaft und aus anderen Branchen gegenüber kommunalen Betrieben stark benachteiligt. Nach dem neuen § 2 b UStG werden Kommunalbetriebe künftig vermehrt von der Umsatzsteuer befreit. Dies hätte zur Folge, dass sie einen Preisvorteil von 19 Prozent gegenüber privatwirtschaftliche tätigen IT-Dienstleistern genießen. Neben der IT-Branche sind insbesondere auch Entsorgungs- und Recyclingbetriebe sowie zahlreiche weitere Dienstleister der Öffentlichen Hand betroffen. Die Folgen des Gesetzes treffen mittelfristig alle Unternehmen der Digitalwirtschaft, die auf Behörden zugeschnittene Leistungen erbringen. Darunter fallen insbesondere viele kleine und mittelständische Unternehmen aus den Bereichen IT-Services, Rechenzentren und Software. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM hält die Regelung für rechtlich bedenklich. Nach seiner Ansicht verstößt sie gegen Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die das Prinzip der Wettbewerbsneutralität auch für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen vorsieht. Eine ausführliche Stellungnahme des BITKOM ist hier verfügbar.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name, Kontaktdaten



Recht

VG Düsseldorf (NRW): Tarifreuegesetz NRW im ÖPNV verfassungswidrig

Das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), wonach Arbeitnehmern im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mindestens der Lohn aus einem "repräsentativen" Tarifvertrag zu zahlen ist, verstößt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf gegen die Tarifautonomie. Das VG hat das Gesetz deshalb dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung vorgelegt (Beschluss vom 27.08.2015, 6 K 2793/13).

TVgG-NRW verpflichtet zur Zahlung "repräsentativen" Tariflohns im ÖPNV

Das TVgG-NRW verpflichtet Anbieter von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dazu, ihren Arbeitnehmern mindestens den Lohn zu zahlen, der in einem sogenannten repräsentativen Tarifvertrag vereinbart ist. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen einem anderen Tarifvertrag mit einem geringeren Lohn unterliegt. Dabei muss nicht nur eine absolute Lohnuntergrenze eingehalten werden, sondern es muss vollständig nach der Entgeltordnung des Tarifvertrags entlohnt werden, den der Arbeitsminister für repräsentativ erklärt hat.

VG: Gesetz jedenfalls seit Geltung des gesetzlichen Mindestlohns verfassungswidrig

Nach Auffassung des VG verstößt das Gesetz gegen die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Als monopolartiger Nachfrager von ÖPNV-Dienstleistungen unterlaufe das Land die vom Grundgesetz und der Landesverfassung garantierte Tarifautonomie. Die landesrechtliche Tarifreuepflicht sei jedenfalls seit dem Inkrafttreten

des bundesrechtlichen Mindestlohngesetzes (MiLoG) Anfang 2015 verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar. Der gesetzliche Mindestlohn nach dem MiLoG bietet bereits ausreichenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping.

Prekäre Löhne im ÖPNV zudem nicht feststellbar

Laut VG hat die Landesregierung zudem trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Belege dafür vorgelegt, dass im ÖPNV von Nordrhein-Westfalen tatsächlich prekäre Löhne gezahlt werden. Vielmehr würden im ÖPNV des Landes durchschnittliche Tariflöhne von etwa 13 Euro pro Stunde gezahlt, so die Feststellungen des Gerichts. Das Tarifniveau liege damit weit oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, warum anstelle einer einzigen Lohnuntergrenze das gesamte Entgeltsystem des repräsentativen Tarifvertrags einschließlich aller Alters- und sonstiger Zuschläge übernommen werden müsse.

Quelle: VERLAG C.H.BECK oHG, Beck-aktuell Nachrichten, 2015: <http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/vg-duesseldorf-haelt-tariftreuegesetz-im-oepnv-fuer-verfassungswidrig>

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister, IHK Mittlerer Niederrhein, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.-Nr.: 02151 / 635 343

Schadenersatz bei Aufhebung

VK Westfalen, Beschluss vom 6.5.2015 – VK 1-11/15

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Bauleistungen in einem Nichtoffenen Verfahren. Der Zweitplatzierte wendet sich an die Vergabekammer mit dem Hinweis, die Angebotswertung sei nicht rechtmäßig erfolgt. Der Auftraggeber wollte erforderliche Aufklärungsgespräche führen, um die fehlerhafte Angebotswertung zu heilen, stellte aber fest, dass dies eine Änderung des Rankings der ursprünglich eingereichten Angebote zur Folge hätte. Desweiteren waren die gewählte Verfahrensart, die funktionale Ausschreibungsweise und die Gewichtung des Preises von vornherein unzulässig erfolgt. Der Auftraggeber entschied sich daher für die Aufhebung des Verfahrens und eine Neuausschreibung der Bauleistung – diesmal im Rahmen eines Offenen Verfahrens. Derselbe Bieter wendet sich daraufhin wieder an die Vergabekammer und verlangt die Aufhebung und Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens.

Beschluss:

Damit hatte der Bieter keinen Erfolg. Anhaltspunkte für eine Scheinaufhebung lagen nicht vor. Die Entscheidung der Vergabestelle, das Vergabeverfahren aufzuheben, war zulässig und begründet. Die zur Aufhebung führenden Verfahrensmängel waren jedoch von der Vergabestelle zu vertreten. Die Vergabekammer stellte aus diesem Grund die Rechtswidrigkeit der Aufhebung fest, woraus für den Bieter ein Schadenersatzanspruch entsteht.

Praxistipp:

Eine rechtswidrige Aufhebung ist zwar wirksam, führt aber bei fehlendem Aufhebungsgrund zu einem Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses des Bieters. Im vorliegenden Fall lagen Gründe vor, die eine Aufhebung grundsätzlich rechtfertigen würden. Diese Gründe hätten aber bei ordnungsgemäßer Vorbereitung durch den Auftraggeber vermieden werden können - lagen also in seiner Sphäre. In diesen Fällen ist eine Aufhebung oder auch Teilaufhebung als rechtswidrig einzustufen. Entsprechende Schadenersatzansprüche öffnen sich dadurch.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de; Tel. 0611 974588-0

Die Zulässigkeit von Nebenangeboten erfordert bewertbare qualitative Zuschlagskriterien bzw. Mindestanforderungen

OLG Düsseldorf, B. v. 28.01.20115 VII-Verg 31/14

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin schrieb einen Bauauftrag im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Nebenangebote waren nicht zugelassen. Zuschlagskriterium war „das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung ... aufgeführt sind“. Weder in der Bekanntmachung noch in den späteren Vergabeunterlagen waren Wertungskriterien aufgeführt. Die Antragsgegnerin führte mit Bietern Vorstellungsgespräche und informierte die Bieter mündlich darüber, dass für den Fall der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots Nebenangebote zugelassen seien. Erforderlich sei der Nachweis der Gleichwertigkeit zum Entwurf des Bauherrn. Unumstößlich sei die grundsätzliche Konstruktion des Bauwerks, andere Säulendurchmesser als die vom Auftraggeber geplanten seien aber zulässig.

Die Bewerbungsbedingungen des Teilnahmewettbewerbs ließen Nebenangebote unter Verwendung des Formulars 211 des Vergabehandbuchs des Bundes zu. Die Antragstellerin und die Beigeladene reichten fristgerecht jeweils ein Haupt- und ein Nebenangebot ein. Unter diesen war das Hauptangebot der Beigeladenen das preisgünstigste. Die Antragsgegnerin beabsichtigte, den Zuschlag auf das Hauptangebot der Beigeladenen zu erteilen, weil es das preisgünstigste sei. Nebenangebote seien nicht zugelassen worden und deshalb auszuschließen. Es kommt zum Nachprüfungsverfahren.

Beschluss:

Sowohl die nachträgliche Zulassung von Nebenangeboten als auch das erneute Abrücken von dieser Entscheidung im Rahmen der Angebotswertung verletzen das Gebot der Transparenz und Gleichbehandlung. Unter Beachtung dieser Vergabegrundsätze steht es dem Auftraggeber allerdings frei, nachträglich die Entscheidung über die Zulassung von Nebenangeboten zu ändern.

Der öffentliche Auftraggeber hat in den Vergabeunterlagen die Mindestanforderungen zu nennen, die zugelassene Nebenangebote (Varianten) erfüllen müssen. Will der Auftraggeber Fehler, die durch Nichtbeachtung entstehen, korrigieren, muss auch dies in transparenter Weise erfolgen. Eine nur mündliche Mitteilung an die beteiligten Bieter über die nachträgliche Zulassung reicht dafür nicht.

Die vergaberechtswidrige Zulassung von Nebenangeboten hat zur Folge, dass das Vergabeverfahren zurückzusetzen ist. Denn werden Hauptangebote in der Annahme erstellt, Nebenangebote seien zugelassen, ist anzunehmen, dass die Zulassung eines Nebenangebots auf die Erstellung des Hauptangebotes Einfluss ausgeübt hat.

Ein Zuschlag auf das Hauptangebot der Beigeladenen allein auf der Grundlage des Preises ist zudem unzulässig. Die bloße tatsächliche Nichtwertung der Nebenangebote ist nicht ausreichend, vielmehr müssen Bieter Gelegenheit bekommen, ihre Hauptangebote daraufhin zu überarbeiten. Sie durften, auch ohne dass der Auftraggeber Unterkriterien mitteilte, bei der Angebotskalkulation davon ausgehen, dass über den Preis hinausgehende Aspekte für die Wertung des Angebots maßgeblich sein werden.

Praxistipp:

Das noch laufende Vergabeverfahren war hier in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht hat die Antragsgegnerin die am Verhandlungsverfahren beteiligten Bieter unter Bekanntgabe überarbeiteter Vergabeunterlagen erneut zur Angebotsabgabe aufzufordern und die Angebotswertung zu wiederholen.

Für den Fall, dass die Antragsgegnerin dabei Nebenangebote zulassen möchte, merkt der Senat an:

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, Nebenangebote zuzulassen, ist er an das „alte“ Rechtsregime (VKR) gebunden. Im Rahmen der Wertung von Haupt- und Nebenangeboten hat er eine wettbewerbskonforme Wertung von Nebenangeboten zu ermöglichen (BGH, Urt. v. 07.01.2014, X ZR 15/13). Um dem Sinn und Zweck von Nebenangeboten gerecht zu werden, Alternativlösungen vorgeschlagen zu bekommen, muss er einen weiteren, zusätzlichen Wertungsschritt durchführen, der einen Qualitätsvergleich von Haupt- und Nebenangeboten ermöglicht.

Ein solcher Qualitätsvergleich wird nur durch Festlegung aussagekräftiger, auf den jeweiligen Auftragsgegenstand und den mit ihm zu deckenden Bedarf zugeschnittener Zuschlagskriterien gewährleistet. Sie müssen ermöglichen, das Qualitätsniveau von Nebenangeboten und ihren technisch-funktionellen und sonstigen sachlichen Wert über die Mindestanforderungen hinaus nachvollziehbar und überprüfbar mit dem für die Hauptangebote nach dem Amtsvorschlag vorausgesetzten Standard zu vergleichen, sodass das wirtschaftlichste Angebot auf dieser Basis ermittelt und dabei gegebenenfalls auch eingeschätzt werden kann, ob ein preislich günstigeres Nebenangebot mit einem solchen Abstand hinter der Qualität eines dem Amtsvorschlag entsprechenden Hauptangebots zurückbleibt, dass es nicht als das wirtschaftlichste Angebot bewertet werden kann (BGH, Urt. v. 07.01.2014, X ZB 15/13).

Von öffentlichen Auftraggebern anhand bestimmter Parameter gestellte Gleichwertigkeitsanforderungen können dem ebenfalls genügen, wenn sie geeignet sind, die geforderte Vergleichbarkeit der Qualität von Haupt- und Nebenangeboten herzustellen. Erfolgt eine Wertung der Nebenangebote anhand aussagekräftiger und einen Qualitätsvergleich ermöglichender Zuschlagskriterien oder anhand geeigneter, spezifischer Gleichwertigkeitsanforderungen, ist eine Wertung von Haupt- und Nebenangeboten anhand des Preises weder nach nationalem, noch nach Unionsrecht ausgeschlossen.

Die Antragsgegnerin muss über die Festlegung von Mindestanforderungen hinaus eine dem Qualitätsvergleich von Haupt- und Nebenangeboten dienende Wertungsmatrix anhand aussagekräftiger Zuschlagskriterien erstellen. Sie ist Bietern rechtzeitig und transparent bekannt zu geben. Dem können nach bestimmten und spezifischen Parametern gestellte Gleichwertigkeitsanforderungen ebenfalls genügen.

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit unterliegt der eingeschränkten Kontrolle der Vergabekammern auf „Vertretbarkeit“. Dabei gilt:

Gibt es Zuschlagskriterien, sind die Nebenangebote an denselben Kriterien zu messen wie die Hauptangebote. Entscheidet der Preis ausschließlich, muss eine Wertungsmatrix erstellt werden, die die Qualität von Haupt- und Nebenangeboten nach bestimmten Merkmalen ermöglicht.

Ansprechpartner/in:

RA Brigitta Trutzel, GFin Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., info@absthessen.de; Tel. 0611 974588-0



International

Aus der EU

Einigung der Verkehrsminister zu mehr Wettbewerb auf der Schiene

Die EU Verkehrsminister haben 08.10.2015 in Luxemburg der allgemeinen Ausrichtung zur politischen Säule des sogenannten vierten Eisenbahnpakets zugestimmt. Sie billigten zwei allgemeine Grundsätze, nämlich die schrittweise Marktöffnung und eine bessere Verwaltung der Eisenbahnunternehmen. Außerdem sollen öffentliche Dienstleistungsaufträge auch weiterhin unter bestimmten Bedingungen direkt vergeben werden können, vor allem solange objektive und messbare Leistungskriterien erfüllt werden. Die Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU werden in Kürze beginnen, um eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Text zu erreichen. Alle Informationen zum Verhandlungsstand über das Vierte Eisenbahnpaket finden Sie [hier](#).

Deutsche Firmen erfolgreich bei EU- Ausschreibungen

Aufträge aus der EU- Entwicklungszusammenarbeit gehen bei Ausschreibungen oft an deutsche nicht gewinnorientierte Akteure und Unternehmen, besonders in den EU- Beitrittsländern und den östlichen EU- Mitgliedsländern. Die EU setzt ihre Entwicklungsvorhaben neben Zuschüssen u.a. über Aufträge an Unternehmen und Institutionen um. Die Aufträge werden dabei ausgeschrieben. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind beträchtlich, allein im Jahr 2013 betragen die Entwicklungsbudgets 8,9 Mrd. Euro, hieraus wurden Aufträge in Höhe von 1,56 Mrd. Euro vergeben. Besonders interessant sind hierbei die Aufträge, die in zentralisierter Verwaltung nach den Vergaberegeln der EU- Außenhilfe vergeben werden, im Gegensatz zu Vergabeverfahren im Rahmen dezentral verwalteter Projekte, bei denen oft die Vergaberegeln des Empfängerlandes Anwendung finden. Bei den Zuschüssen und Aufträgen gingen 2013 drei Viertel des Auftragswertes von 1,56 Mrd. Euro an Unternehmen aus der EU. Unternehmen und Institutionen aus Deutschland gewannen hiervon 237 Mio. Euro, d.h. 7% der gesamten Vergabesummen und belegen damit Platz drei hinter Frankreich (430 Mio. Euro, 12,8%) und Großbritannien (265 Mio. Euro, 8%). Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

Öffentliche Konsultationen- Beseitigung von Hindernissen in Grenzregionen

Die EU-Kommission hat eine neue Konsultation gestartet, in der sie Informationen, Erfahrungen und Meinungen über Hindernisse in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sammeln will. Nicht nur Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch wichtige Interessenträgern und Sachverständige sind aufgerufen, darüber zu berichten, welche Hindernisse es noch gibt und wie diese sich im Alltag der Menschen und Unternehmen in Grenzregionen auswirken. Die Ergebnisse werden online veröffentlicht und in eine Studie einfließen. Ziel der Studie ist es, Schlussfolgerungen und praktische Vorschläge vorzulegen, wie die EU und ihre Partner verbleibende Hindernisse abbauen können. Institutionen und Unternehmen, die in Grenznähe tätig sind, können hier wertvolle Hinweise liefern. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#).

(Quelle, Bericht aus Brüssel des DIHK, 30//09)

Internationales

Deutsch-kanadische Kooperationsbörse

Am 23. Oktober 2015 findet das „Alberta-Germany Symposium 2015“, eine deutsch-kanadische Kooperationsbörse, in Berlin statt. achtzehn kanadische Unternehmen aus den Bereichen Verkehr, Clean Tech, Nanotechnologie und industrielle Produktion werden sich vorstellen und stehen für bilaterale Gespräche zur Verfügung. Des Weiteren werden in Kurzvorträgen relevante Förderprogramme vorgestellt, insbesondere das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und der Alberta-Germany Collaboration Fund for Product Development and Commercialization. Die Teilnehmer können sich auch über das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm H2020 informieren. Die bilateralen Gespräche müssen vor dem 21. Oktober online gebucht werden, hierzu muss das betreffende Unternehmen ein Unternehmensprofil erstellen. Je aussagekräftiger das Profil ist, desto höher die Wahrscheinlichkeit den passenden Gesprächspartner aus der kanadischen Unternehmergruppe zu ermittelt und ein Gesprächstermin zu vereinbaren. Die Gespräche werden ausschließlich in Englisch geführt. Die halbtägige Veranstaltung findet in der Zeit von 8.00 bis 13.30 statt. Anmeldungen für die Kooperationsbörse sind bis zum 21. Oktober online möglich. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Ein vorläufiges Programm sowie die Profile der kanadischen Unternehmen finden Sie auf der [Website](#) der Kooperationsbörse.

Die Kooperationsbörse wird organisiert von Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie, dem German-Canadian Centre for Innovation and Research und der AiF Projekt GmbH. Das bilaterale Matchmaking wird vom Enterprise Europe Network Berlin-Brandenburg unterstützt.



Aus den Bundesländern

Berlin: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Am 16.09.2015 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 24.08.2015 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen herausgegeben. In dem Rundschreiben wird auf die Möglichkeit zur Beschleunigung von Vergabeverfahren zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte hingewiesen. Die Tatbestände „unvorhergesehenes Ereignis“ sowie „dringliche und zwingende Gründe“ werden dabei als gegeben angesehen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann ab sofort auch im Land Berlin derart verfahren werden. Die besondere Dringlichkeit für erforderliche Beschaffungen oder Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte hat der Berliner Senat mit Senatsbeschluss vom 08.09.2015 (S-531/2015) festgestellt. Gegenwärtige besondere Umstände rechtfertigen danach als Ausnahmetatbestand zu § 55 Abs. 1 LHO eine Freihändige Vergabe, die vom grundsätzlichen Gebot der Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten auch Ausnahmen zulassen. Das Rundschreiben können Sie [hier](#) nachlesen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607-13

Schleswig-Holstein: Zentrale Vergabestelle im Kreis Herzogtum-Lauenburg

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft und die Kreishandwerkerschaft des Kreises Herzogtum- Lauenburg unterstützen die Unternehmen bei der Bearbeitung des öffentlichen Marktes. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung „Wie komme ich an öffentliche Aufträge?“ am 17.09. hat sich auch die zentrale Vergabestelle des Kreises den Unternehmen vorgestellt. Deren Leiterin, Frau Christine Schulze, wies auf die unter www.herzogtum-lauenburg.de, hier: Ausschreibungen, veröffentlichten VOL und VOB-Verfahren des Kreises hin. Alle Ausschreibungen des Kreises werden zentral an dieser Stelle veröffentlicht. Der Fachdienst gibt zudem Erläuterungen und bietet sogar Check-Listen zur Angebotsabgabe an. Gleichwohl bemängelte sie, dass seit Inkrafttreten des Tariftrueugesetzes die aktive Beteiligung der Unternehmen an Ausschreibungen deutlich rückläufig sei.

Hinweis der ABST SH: Den Vortrag „Wie komme ich an öffentliche Aufträge?“ können sie bei der ABST SH anfordern: info@abst-sh.de. Da es in Schleswig-Holstein anders als z.B. in Hessen (www.had.de) keine einheitliche Landes-Ausschreibungsplattform für alle Vergabestellen gibt, wird die ABST SH zukünftig an dieser Stelle, einzelne zentrale Beschaffungseinheiten vorstellen. Wir bitten daher interessierte Vergabestellen um eine kurze Information.

Ihr Kontakt bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein: Volker Romeike; info@abst-sh.de.

Mecklenburg-Vorpommern: Zweckgebundene befristete Erhöhung der aktuellen Wertgrenzen

Aus aktuellem Anlass wurde der Wertgrenzenerlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Dezember 2014 geändert bzw. erweitert.

Gesondert für Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherung, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen gelten ab dem 22. September 2015 individuelle Wertgrenzen:

1. Bei Bauleistungen in Höhe von 4.500.000 EURO
2. Bei Liefer- und Dienstleistungen 200.000 EURO

Die vorstehenden Änderungen sind befristet bis zum 31. Juli 2016.

Den vollständigen Wortlaut der ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Wertgrenzenerlasses sowie die Regelungen des – nach wie vor - gültigen Wertgrenzenerlasses finden Sie unter:

http://www.abst-mv.de/pdf/aenderung_des_wertgrenzenerlasses_2015_09_22.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385 617381 - 10

Hessen: Kriterien zur Nachhaltigkeit im Hessisches Vergabe- und Tariftrueugesetz

Seit dem 1. März diesen Jahres gilt in Hessen das Hessische Vergabe- und Tariftrueugesetz (HVTG). Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist die Einführung eines Katalogs von Kriterien, die sich auf soziale, umweltbezogene und ökologische Anforderungen beziehen. Die Regelungen führen dazu, dass bei Beschaffungen des Landes grundsätzlich immer auch die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge zu berücksichtigen sind. Für kommunale Vergabestellen ist diese Vorgabe laut HVTG ins Ermessen gestellt. Nachfolgend erhalten Sie eine kurze Übersicht darüber, wie die oben erwähnten Kriterien, zum Beispiel „Berücksichtigung der Erstausbildung“, „Chancengleichheit bei der Aus- und Fortbildung über die Beschäftigung von Arbeitslosen“ oder „Fair-Trade-Produkte“, im Rahmen eines Vergabeverfahrens Berücksichtigung finden können: Nach der internen Feststellung des Beschaffungsbedarfs und der darauf folgenden Vorbereitung der Vergabeunterlagen, können zum einen im Rahmen der Leistungsbeschreibung (technische Anforderungen an den Leistungsgegenstand) als K.-o.-Kriterium oder Mindestanforderung zum anderen bei der Wertung im Rahmen der Zuschlagskriterien soziale oder ökologische Aspekte Eingang finden. Im Rahmen der Aufstellung der Vertragsbedingungen ist es möglich, die Kriterien als zusätzliche Bedingung zur Auftragsausführung aufzunehmen. Diese werden ebenso verbindlich, sind aber erst bei Auftragsausführung entsprechend nachzuweisen. Auch im Rahmen der Wertung können die entsprechenden Kriterien Beachtung finden. So ist es zum Beispiel möglich, in der ersten Wertungsstufe (formelle Prüfung) Gütesiegel/Label (Bsp. „Fair-Trade“) zu fordern. Im Rahmen der Eignungsprüfung (2. Stufe) kann die Fachkunde beispielsweise durch Nachweis eines Qualitätssicherungssystems gefordert werden. An dieser Stelle wäre

das Kriterium als sogenanntes „K.-o.-Kriterium“ zu werten. Schließlich kann auch im Rahmen der Wertung des wirtschaftlichsten Angebots (4. Stufe) ein Prüfen von Zuschlagskriterien erfolgen, welche die genannten Kriterien zur Nachhaltigkeit betreffen. Die Bewertung erfolgt hier im Rahmen einer Matrix. Wichtig ist, dass bei Verwendung dieser sozialen und ökologischen Kriterien eine Auftragsbezogenheit besteht.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de; Tel. 0611 974588-0

Bayern: Sitzung des Arbeitskreises „Öffentliche Aufträge“ tagt zur Vergaberechtsmodernisierung

Die Modernisierung des deutschen Vergaberechts durch die EU-Vergaberichtlinien stand im Fokus des diesjährigen Arbeitskreises „Öffentliche Aufträge“, den das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) am 15. September 2015 in München ausrichtete. Vertreter der Bayerischen IHKs und Handwerkskammern waren zugegen, um sich über die Dienstleistungen des ABZ und die zu erwartenden Neuerungen zu informieren.

Ministerialrat Stefan Gerbracht, Referatsleiter Öffentliches Auftragswesen beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, konnte in seiner Funktion als Mitglied in der Expertenkommission des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Vergaberecht detailliert zu der bevorstehenden Vergaberechtsreform in Deutschland im Bereich europaweiter Ausschreibungen berichten. Dabei ging Gerbracht nicht nur auf die Frist zur Umsetzung der Richtlinien bis zum 18.04.2016 ein sondern berichtete auch über die konkreten Änderungen und Neuerungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den nachgelagerten Rechtsverordnungen. Auch insofern sei das Ansinnen des Gesetzgebers, das Vergaberecht flexibler und einfacher zu gestalten, kritisch zu hinterfragen. Änderungen und Neuerungen wird es u.a. geben bei der Auswahl der Vergabeverfahren, der Verfahrensfristen, bei der Berücksichtigung strategischer Ziele im Bereich Nachhaltigkeit und Innovation, dem Schutz mittelständischer Interessen sowie der Änderung und Kündigung bestehender Verträge sowie hinsichtlich der Regelung öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung einer einheitlichen elektronischen Vergabe bei europaweiten Ausschreibungen. Ein Bereitstellen der Vergabeunterlagen auf elektronischem Wege muss – von wenigen Ausnahmen abgesehen – bereits bis 18.04.2016 erfolgen. Längere Umsetzungsfristen gibt es für die vollelektronische Durchführung des Verfahrens einschließlich Zuschlag bis längstens 18.10.2018. Eine sogenannte „Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung“ im Rahmen der Eignungsprüfung wird ebenfalls ab 18.04.2018 verpflichtend eingeführt; die Möglichkeit, Präqualifizierungszertifikate als Eignungsnachweise anzuerkennen, bleibt jedoch bestehen. Einen ausführlichen Bericht finden Sie unter

www.abz-bayern.de.

Das ABZ bietet Beratungen und Seminare für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zum nationalen und europäischen Vergaberecht an, präqualifiziert Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungsbereich und führt einen Ausschreibungsservice sowie eine Bieterdatenbank.

Ihr Kontakt beim Auftragsberatungszentrum Bayern: Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de



Veranstaltungen

03.11.2015: Kölner Vergabetreff

„Experten referieren – Praktiker diskutieren“ ist das Motto des vierten Kölner Vergabetreffs am 03. November im Mediapark Köln. Der Veranstalter Bundesanzeiger hat u.a. als Referenten gewinnen können: Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund), Martin Krämer (Städt. Rechtsdirektor Bonn) und Prof. Dr. Christopher Zeitz (FH öff. Verw. NRW).

Unter www.bundesanzeiger-verlag.de können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Köln, Mediapark

Termin: 03.11.2015; 9:30 – 16:15 Uhr

Teilnahmeentgelt: ab 189,-- € (inkl. USt.)

03.11.2015: Innovative Beschaffung

Das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO) ist vom Bundeswirtschaftsministerium beim Bundesverband Materialwirtschaft.. (BME) eingerichtet worden. Das KOINNO stellt im Rahmen eines Workshops im Hamburg Praxisbeispiele zur Umsetzung vor.

Unter <http://de.koinno-bmwi.de/> Veranstaltungen können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Hamburg / Finanzbehörde / Gänsemarkt 36
 Termin: 03.11.2015; 11.00 – 15:30 Uhr
 Referenten/-in: u.a. Roman Röder (Strategischer Einkauf Finanzbehörde Hamburg)
 Teilnahmeentgelt: Kostenlos

19.11.2015: Stuttgarter Symposium für Vergaberecht

Die größte Reform des Vergaberechts seit über zehn Jahren ist eingeleitet. Drei neue EU-Vergaberichtlinien werden in deutsches Recht umgesetzt. Es geht um viele Aspekte, so wird spätestens ab dem Jahr 2018 das komplette Verfahren für EU-weite Vergaben papierlos abgewickelt werden. Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg greift dies und andere Themen im diesjährigen Symposium – wieder unter der Schirmherrschaft von Dr. Nils Schmid MdL, Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg - mit kompetenten Referenten in Vorträgen und Diskussionen auf.

Unter www.stuttgart.ihk.de nach Eingabe der Nummer 17576208 können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
 Termin: 19. November 2015, ganztags
 Referenten/-in: unter anderem Rain Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen, Professor Dr. Martin Burgi, Ludwig-Maximilian-Universität München; RA Dr. Volkmar Wagner, CMS Hasche Sigle Stuttgart; RA Dr. Christian
 Teilnahmeentgelt: kostenfrei

19.11.2015: EU-Vergaberechtsreform 2016 –Gemeindeseminar der Nordseeakademie-

Was ändert sich für kommunale Auftraggeber und Fördermittelempfänger in 2016? Das Seminar der Nordseeakademie in Leck richtet sich an Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamte. Die neue Struktur des Vergaberechts ab 2016 sowie die „neuen“ Spielregeln VOB/A und VgV (mit VOL/A und VOF) werden soweit bekannt vorgestellt.

Seminarort: Nordseeakademie Leck
 Termin: 19.11.2015; 9:00 – 12:30 Uhr
 Referenten: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH e.V.)
 Anmeldung: www.nordsee-akademie.de; Veranstaltungen
 Teilnahmeentgelt: 20,-- € (inkl. USt.) Mittagessen für 13,-- €

25.11.2015: „E-Vergabe – geht's jetzt los?“

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien nimmt Gestalt an. Neben der rechtlichen muss auch die technische Transformation bedacht werden. Die Fristen für die vollständige Umsetzung der E-Vergabe werden immer kürzer: bis zum 18.10.2018 müssen alle Vergabestellen elektronisch arbeiten.

Die Veranstaltung bietet die Plattform für gute Beispiele aus den Kommunen und will damit Entscheidungshilfe für E-Vergabe-Lösungen geben.

- „E-Vergabe“ ist mehr als die Digitalisierung des Beschaffungsprozesses. Es muss um eine umfassende elektronische Lösung von der Bedarfsplanung bis zur Abwicklung der Finanzen gehen. Ihr müssen organisatorische und technische Planungen vorausgehen.
- Die Unternehmen müssen frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Fragen der elektronischen Identifizierung müssen von den Vergabestellen rechtzeitig geklärt werden.
- Bei der Nutzung der E-Vergabe sollte der Blick auf die Abwicklung aller öffentlichen Aufträge gerichtet sein, unabhängig von ihrem Wert.

Newsletter der Auftragsberatungsstellen – Ihrem Partner bei öffentlichen Aufträgen

- Die Ergebnisse des X-Vergabe-Projekts müssen dabei umgesetzt werden.
- E-Vergabe muss zur Qualitätsverbesserung der Beschaffungen genutzt werden.

Mit folgendem Link können Sie sich online für die Veranstaltung anmelden: www.dihk.de/e-vergabe.

Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung bis zum **20. November 2015**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Veranstaltungsort: Haus der Deutschen Wirtschaft, Raum Mendelssohn
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Termin: **25.11.2015, 09:00-15:30 Uhr**

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.